

Chronologie des Staatsvertrages zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vom 9. März 1993

Diese Zusammenstellung der Vorgänge um den Staatsvertrag zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zur Rückgliederung des Amtes Neuhaus nach Niedersachsen ist zwar umfangreich, soll jedoch aus Gründen des Verständnisses nicht nur auszugsweise dargestellt werden. Die maßgeblichen Fakten werden hier mit Quellenhinweis in chronologischer Reihenfolge angeführt, im Anhang sind die entsprechenden Passagen besonders kenntlich gemacht.

Dreh- und Angelpunkt der Beziehungen zwischen den beiden Bundesländern hinsichtlich der Förderung des Amtes Neuhaus ist der zwischen Niedersachsen und Mecklenburg – Vorpommern geschlossene Staatsvertrag (Bl. 1 – 4 des Anhangs) über die Umgliederung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 9.3.1993, der am 30.06.1993 in Kraft trat und in dem es in Artikel 6 im Wortlaut heißt: **„Förderungen und Förderungsprogramme im Umgliederungsgebiet werden fortgeführt“**. Die Beteiligung des Landes Mecklenburg - Vorpommern an Fördermaßnahmen für das Amt Neuhaus ergibt sich also aus dem Staatsvertrag selbst und den Inhalten verschiedener veröffentlichter Unterlagen aus den Parlamenten der Länder Niedersachsen und Mecklenburg Vorpommern – s. Anhang.

- 1992: aus Anfragen, deren Antworten und der Rede des Herrn Abgeordneten Backhaus (Landtag M. – V.) geht eindeutig hervor, dass Amt Neuhaus auch nach Umgliederung nach Niedersachsen weiterhin an Fördermaßnahmen des Bundes beteiligt werden muss. Es wurde zwar deutlich, dass Landesförderprogramme nicht weitergeführt werden können (Bl. 8 Anhang /Drucksache (DS) 1/1433, dort S. 4) aber Fördermaßnahmen aus dem Fonds Deutsche Einheit und Aufschwung Ost des Bundes nach Einwohnerzahlen ausgereicht wurden (Bl. 9 / DS 1/1433 dort S. 5).
- Es wurde klargelegt (DS 1/1814 dort S. 2), dass künftige Förderungen in den Verhandlungen zum Staatsvertrag eine herausragende Rolle spielen sollten (Bl. 15). So wurde mitgeteilt (DS 1/2014 vom 29.6.1992, dort S. 2), dass das Innenministerium M.-V. derzeit an einem Entwurf arbeiten würde, dem Land Nds. für Amt Neuhaus Mittel aus dem Fonds Deutsche Einheit und ähnlichen Förderprogrammen zukommen zu lassen, die aufgrund der Berechnungsmethoden (des Bundes) zunächst das Land Mecklenburg Vorpommern erhält (Bl. 17). Dieses ist dann später in 1993 in Artikel 6 des Staatsvertrages (Bl. 2) aufgenommen worden.
- In derselben DS 1/2014, dort S. 5 und in der Niederschrift der Plenarsitzung Landtag M.-V. vom 7.5.1992 wird darauf hingewiesen, dass der BMF und der BMI aufgrund einer Anfrage des Landtages M.-V. mitgeteilt hatte, dass eine (direkte) Förderung aus dem Fonds Deutsche Einheit an das Land Nds. nicht möglich sein wird (Bl. 20) aber *„weitere Entscheidungen für die Bereitstellung für Amt Neuhaus von finanziellen Mitteln aus dem Anteil des Fonds „Deutsche Einheit“ für M.-V. von großer Wichtigkeit sind“* und in den Verhandlungen zum Staatsvertrag eine Rolle spielen werden (Bl. 24 / Redebeitrag Bärbel Kleedehn, Finanzministerin M.-V. S. 2745).
- 1993: Die Innenminister der Länder Mecklenburg – Vorpommern und Niedersachsen legten ihrem jeweiligen Landtagspräsidenten den Gesetzesentwurf zum Staatsvertrag über die Umgliederung der Gemeinden im Amt Neuhaus am 3.3.1993 bzw. am 9.3.1993 vor und begründeten diesen gleichlautend (Bl. 27 – 34 / Auszug aus Drucksache 12/4640 vom 9.3.1993 des Nds. Landtages, Bl. 35 – 50 / Drucksache 1/2885 vom 3.3.1993 des M.-V. Landtages).
- Es wurde übereinstimmend betont, dass *„die Vertragsschließenden davon ausgehen, dass das Umgliederungsgebiet auch nach der Umgliederung noch Beitrittsgebiet i. S. d. Einigungsvertrages*

bleibt und mit der Umgliederung lediglich die Eigenschaft verloren geht, weiter Gebiet der neuen Länder zu sein“ – Bl. 29 / 42. Mit dieser Begründung wurde die Anregung der Gemeinden Neuhaus und Tripkau, zumindest mit einer Protokollnotiz sicherzustellen, dass „zugesichert wird, dass durch Anerkennung des Umgliederungsgebietes als Beitrittsgebiet die für die neuen Bundesländer gültigen Sonderbedingungen und Förderprogrammen bzw. Fördermaßnahmen auch für das in Rede stehende Gebiet Anwendung findet“ als nicht erforderlich eingestuft (Pkt. 1 der Anhörung / Begründung, Bl. 29 / 42). Beide Vertragspartner sind daher davon ausgegangen, dass die Sonderbedingungen für Fördermaßnahmen und –programme des Bundes auch nach Umgliederung erfüllt waren, denn Amt Neuhaus wurde nach wie vor als Beitrittsgebiet bezeichnet.

- In den gleichen Dokumenten wird unter Pkt. 3 darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Protokollnotiz: „Zur besseren verkehrstechnischen Anbindung des Amtes Neuhaus an das Bundesland Niedersachsen ist der **Bau einer Elbbrücke Darchau – Neu Darchau unerlässlich**“ entbehrlich sei. Zur Begründung wird hier auf die Verpflichtungen in Artikel 7 des Staatsvertragsentwurfes hingewiesen, wonach u. a. die Länder gemeinsam den Erlass von Vorschriften fördern, die nicht in ihre Gesetzgebungskompetenz fallen, Bl. 30 / 42. Auch hier wird deutlich, dass die Verhandlungspartner davon ausgingen, dass das Land M.-V. bei der Realisierung des Vorhabens des Brückenbaus unterstützend tätig werden würde.
- Den Antrag der Gemeindevertretung Tripkau, Fördermaßnahmen im Umgliederungsgebiet im gleichen Umfang wie in M.-V. im Staatsvertrag sicherzustellen, wurde mit folgender Begründung nicht entsprochen: „Artikel 6 des Staatsvertragsentwurfes enthält die Regelung, dass Förderungen und Förderungsprogramme im Umgliederungsgebiet fortgeführt werden. Dies trägt bereits der Einschätzung Rechnung, dass sich die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen durch die Umgliederung nicht kurzfristig ändern werden und daher eine Fortführung besonderer Fördermaßnahmen geboten ist“, Bl. 30 / 43.
- Die durch die Kreishandwerkerschaft des Kreises Hagenow und die Handwerkskammer Schwerin geäußerten Zweifel, ob „überhaupt noch Fördermittel nach Neuhaus fließen inklusive allgemeiner Fördermaßnahmen für das Beitrittsgebiet“ wurden zurückgewiesen und nochmals auf „die Regelung des Artikel 6 des Staatsvertragsentwurfes zur Weiterführung von Förderungen und Förderungsprogramme“ verwiesen, Bl. 31 / 44.
- Die Begründungen zu den Artikeln 6 und 7 auszugsweise im Wortlaut Bl. 33 / 47:
Zu Artikel 6: Die Regelung trägt der Einschätzung Rechnung, dass sich die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen durch die Eingliederung nicht kurzfristig ändern werden und daher eine Fortführung der besonderen Fördermaßnahmen geboten ist.
Zu Artikel 7: Die Regelung im Absatz 1 soll der Möglichkeit Rechnung tragen, dass sich in der Folge der Umgliederung weiterer Regelungsbedarf ergibt.Absatz 2 enthält das gegenseitige Versprechen, im Bedarfsfall gemeinsam im Bundesrat oder bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass für das Umgliederungsgebiet notwendige Vorschriften, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen fallen, erlassen werden..... Dies hat seinen Grund darin, dass das Umgliederungsgebiet weiterhin zum Beitrittsgebiet i. S. des Einigungsvertrages gehört. Das dort weitergehende partielle Recht wird erst in den im Einigungsvertrag festgelegten Stufen angeglichen werden. Grundsätzlich ist dieses Ergebnis auch hinnehmbar, da die in den letzten 40 Jahren entstandene strukturelle und wirtschaftliche Situation nicht kurzfristig durch die Umgliederung verändert werden kann und die Regelungen des Einigungsvertrages den besonderen historischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen Rechnung tragen. So bleiben die gesetzlichen Regelungen über Mieten, Renten und Sozialversicherungen ebenso in Kraft wie der BAT-O und der MTArb-O. Andererseits knüpfen zahlreiche Förderungsmaßnahmen an der Zugehörigkeit zum Beitrittsgebiet an; auch insoweit werden sich keine Änderungen ergeben“ – Bl. 34 / 48.

- Auch die Redebeiträge in den Plenarsitzungen beider Parlamente machen deutlich, dass beiden Vertragspartnern bekannt war, dass Fördermaßnahmen des Bundes für das Beitrittsgebiet Amt Neuhaus weiter nötig waren, um die Lebens- und Wirtschaftsumstände des Umgliederungsgebietes anzugleichen.
- Z. B.: Innenminister des Landes M.-V. Rudi Geil am 17. März 1993: *„der ausgehandelte Staatsvertrag enthält Regelungen über und die Weiterleitung von Zuweisungen aus dem Fonds Deutsche Einheit“* – Bl. 52 - (Anmerkung: am 17.3.1993 bestand der Nachfolger „Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)“ – Solidarpakt I, noch nicht; es war aber klar, dass weiterhin Fördergelder für das Beitrittsgebiet fließen würden). Minister Geil führte weiter aus: *„Für die betroffene Region gibt es jetzt eine größere Planungssicherheit. Bei den Bürgern wird damit das Vertrauen geschaffen, dass insbesondere nötige Infrastrukturmaßnahmen zukunftsicher durchgeführt werden“* – Bl. 52.
- Der Verhandlungsführer des Staatsvertrages Innenminister des Landes Niedersachsen, Gerhard Glogowski, wies in seiner Rede am 17.3.1993 auf die besondere Zusammenarbeitsverpflichtung des Landes M.-V. mit dem Land Nds. hin und betonte, dass *„Neuhaus auch nach der Umgliederung nach Niedersachsen Beitrittsgebiet i. S. des Einigungsvertrages bleibt und dies Vor- und Nachteile hat. Angesichts der speziellen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für Ostdeutschland dürften die Vorteile aber überwiegen“* – Bl. 55. In der Plenarsitzung vom 12. Mai 1993 machte der Innenminister nochmals deutlich *„Neuhaus wird dabei noch einige Zeit zum Beitrittsgebiet gehören und die Vor- und Nachteile dieses Status mit den fünf neuen Ländern teilen“*. **„Die Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für dieses Gebiet wirkt also fort“**. Anzumerken ist hierzu, dass die Gemeinde Amt Neuhaus auch heute noch zum Beitrittsgebiet gehört und die Einwohner dieses Gebietes die beschriebenen Nachteile z. B. zur Besoldung, Renten und Sozialversicherungen (Bl. 34 / 48) in Kauf nehmen müssen.

Nach alledem wird u. E. sehr deutlich, dass den (Innen-)Ministern beider Länder bewusst war, dass die vom Bund auf die Einwohneranzahl an das Land Mecklenburg – Vorpommern erhaltenen Fördergelder zunächst aus dem Fonds Deutsche Einheit, später dann die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Korb I des Solidarpaktes, und nur um diese geht es ab 1995, anteilig für die Einwohneranzahl der Gemeinde Amt Neuhaus auch über das Jahr 1993 hinaus an das Land Niedersachsen weitergeleitet werden mussten. Dieses umso mehr, als die Mittelverteilung der Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen aus den Solidarpakten I und II seit 1993 bis einschließlich 2019 sich für das Land Mecklenburg – Vorpommern durchgehend nach der Einwohneranzahl dieses Landes zum Stichtag **30.6.1991** bemessen hat und noch bemisst (s. Bl. 68 - 70). An diesem Stichtag gehörte die Gemeinde Amt Neuhaus mit 6169 Einwohnern noch zum Land Mecklenburg – Vorpommern (Bl. 36).

Vor diesem Hintergrund hat das Land Mecklenburg – Vorpommern anteilige auf die Einwohneranzahl Amt Neuhaus entfallende Bundesfördermittel erhalten, die sich von 1995 bis 2019 auf rd. 73 Millionen summiert haben dürften (s. Bl. 71 - 73). Diese hat das Land Mecklenburg – Vorpommern ganz offensichtlich nicht an das Land Niedersachsen weitergeleitet, obwohl dies im Staatsvertrag so vorgesehen war.